

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 71/14 B

L 12 R 100/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 82 R 99/11 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Januar
2014 Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt B. aus H. beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Urteil vom 21.1.2014 einen Anspruch des Klägers auf höhere - nicht mehr um den zugunsten der geschiedenen, am 7.4.2003 verstorbenen Ehefrau durchgeführten Versorgungsausgleich geminderte - Altersrente für den Zeitraum 8.4.2003 bis 30.6.2010 verneint.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil beim BSG Beschwerde erhoben und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, eine Rechtsprechungsabweichung sowie einen Verfahrensmangel geltend.

II

- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 ZPO). Denn die bereits von einem Rechtsanwalt erhobene und begründete Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt nicht die insoweit vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Bei dieser Sachlage kann offenbleiben, ob der Kläger angesichts seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von PKH erfüllt (vgl § 115 Abs 1 und 3 ZPO).

III

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 21.2.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat keinen der gesetzlichen Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 1. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht formgerecht dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 7 Hierfür ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig aufzuzeigen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus



von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f; Nr 24 RdNr 5 ff).

- 8 Das Vorbringen des Klägers wird dem nicht gerecht. Er führt insoweit lediglich aus, die Frage, ob mit einer Klagerücknahme zugleich die Rücknahme eines umstrittenen Antrags bewirkt werde, sei von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung, zumal sie vom SG als entscheidender Gesichtspunkt herangezogen und vom LSG in Bezug genommen worden sei und "die betreffenden Vorschriften nicht widerspruchsfrei angewendet" worden seien. Damit sind weder die Klärungsfähigkeit noch die Klärungsbedürftigkeit der genannten Frage, die schon nicht erkennen lässt, bei der Auslegung oder Anwendung welcher Norm sie sich überhaupt stellt, auch nur ansatzweise hinreichend dargelegt.
- 9 2. Der Kläger hat auch eine Rechtsprechungsabweichung (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Hierzu sind entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (stRspr, vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f).
- 11 Der Kläger rügt eine entscheidungserhebliche Abweichung vom Urteil des BSG vom 14.4.1996 (Az 4 RA 22/95 - SozR 3-5795 § 4 Nr 6 S 34, 39 f), demzufolge für jeden individualisierten Leistungsanspruch gesondert zu prüfen sei, wie weit gerade er Frucht des im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechts sei; § 4 VAHRG sei so anzuwenden, dass ausschließlich die übertragenen Rentenanwartschaften maßgeblich seien. Er versäumt es jedoch, dem einen Rechtssatz aus dem LSG-Urteil gegenüberzustellen. Seinem Vorhalt, weder das SG noch das LSG hätten sich "mit den unterschiedlichen Rechenwegen und diesen Entscheidungen auseinandergesetzt" (er bezieht sich insoweit auch noch auf ein Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom



10.9.2002, das als solches gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ohnehin keine geeignete Grundlage für eine Divergenzrüge sein kann), lässt sich kein abweichender Rechtssatz entnehmen, auf dem das LSG-Urteil beruht.

- 12 3. Schließlich ist auch ein Verfahrensmangel nicht formgerecht bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 13 Dazu müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 14 Der Kläger führt als Verfahrensmangel an, dass das SG zu Unrecht durch Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) entschieden und das LSG diese Entscheidung nicht aufgehoben und an die Vorinstanz zurückverwiesen, sondern durch eine Sachentscheidung bestätigt habe. Hierdurch sei ihm eine Instanz verloren gegangen. Zudem werfe diese Vorgehensweise die Frage nach dem gesetzlichen Richter auf.
- 15 Damit hat er einen Mangel im Verfahren auf dem Weg zur Entscheidung des Berufungsgerichts (sog "error in procedendo"), auf den es bei der Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Berufungsurteil vornehmlich ankommt, schon im Ansatz nicht bezeichnet. Vielmehr beanstandet er den Inhalt der Entscheidung des LSG (abschließende Entscheidung statt Zurückverweisung); dass das Berufungsgericht selbst verfahrensrechtliche Vorschriften - etwa die Vorschriften zum gesetzlichen Richter - missachtet habe, trägt er hingegen nicht vor. Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich ebenso wenig, dass ausnahmsweise ein dem SG unterlaufener Verfahrensfehler vorliegt, der von solcher Bedeutung ist, dass er in die Berufungsinstanz fortwirkt und somit gleichfalls als Mangel des Berufungsverfahrens anzusehen ist (s. hierzu Senatsbeschluss vom 19.1.2011 - B 13 R 211/10 B - Juris RdNr 15 mwN). Denn selbst wenn angenommen werden müsste, dass das SG hier zu Unrecht durch Gerichtsbescheid entschieden hat, war das LSG aufgrund dessen nicht verpflichtet, den Gerichtsbescheid aufzuheben und die Sache an das SG zurückzuverweisen, sondern durfte verfahrensfehlerfrei in der Sache selbst entscheiden (BSGE 88, 274, 278 = SozR 3-5050 § 22b Nr 1 S 5; zur umfassenden Prüfpflicht des LSG s. auch § 157 SGG).



- 16 Soweit der Kläger zusätzlich geltend macht, das LSG habe zu Unrecht seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt, weil die Sache schwierig sei und die Erfolgsaussicht nicht kurzerhand habe verneint werden können, ergibt sich aus seinem Vorbringen nicht, dass das LSG insoweit willkürlich gehandelt habe (*s hierzu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 21 RdNr 9 ff*).
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 18 4. Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)